

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Waltershausen
zur Sicherung einer geordneten Wahlwerbung vom 20.05.2021

Aufgrund der §§ 4, 27 und 45 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörde (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 259 f.), erlässt die Stadt Waltershausen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherung einer geordneten Wahlwerbung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Waltershausen einschließlich aller Ortsteile und dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 2 Begriffsbestimmung

Als Wahlwerbung gilt jegliches Darstellen in Schrift oder Bild von Personen und Programmen durch Einzelbewerber, Parteien und andere Vereinigungen, die sich zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen um ein Mandat bewerben.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet von Waltershausen ist genehmigungspflichtig im Sinne dieser Verordnung.

(2) Die Genehmigung für mobile Wahlwerbeträger und Großtafeln (mit maximal zwei Ansichtsflächen), die aus Anlass der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen der Stadt Waltershausen aufgestellt werden sollen, erfolgt durch die Stadtverwaltung Waltershausen. Anzeigen sind schriftlich oder in elektronischer Form und mindestens 14 Kalendertage vor dem beabsichtigten Beginn der Werbung – unter Angabe der Größe, bei Großtafeln zusätzlich mit Angaben zum Befestigungsmaterial und der Befestigungsart, sowie dem Aufstellungsort – an die Stadtverwaltung Waltershausen, Abteilung Ordnungsamt, Markt 1, 99880 Waltershausen zu richten.

§ 4 Bedingungen

(1) Das Anbringen von Wahlwerbung ist frühestens, sofern in der Genehmigung durch die Stadt Waltershausen kein anderer Termin bestimmt ist, 8 Wochen vor dem entsprechenden Wahltermin statthaft.

(2) Spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Wahltermin, bei Stichwahlen nach diesem Termin, ist die Wahlwerbung einschließlich Befestigungsmaterial vollständig durch den Genehmigungsinhaber zu entfernen.

(3) Die Anbringung bzw. Aufstellung von Wahlwerbeträgern (maximale Größe je Werbeträger $0,5 \text{ m}^2 = A1$) je Wahl sind pro anzeigenden/antragstellenden Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen auf jeweils 150 Stück begrenzt.

Besteht ein Motiv aus mehreren Werbeträgern, ist auch hier die Gesamtgröße von $0,5 \text{ m}^2 = A1$ pro Motiv einzuhalten.

(4) Das Plakatieren innerhalb der Tempo 20-Zone (siehe Anlage) ist verboten.

(5) Antragsteller können die Genehmigung zur Aufstellung von bis zu 4 Großtafeln auf kommunalen Flächen erhalten. Jede Großtafel darf bis zu 2 Ansichtsflächen mit jeweils 10 m^2 besitzen (z.B. V-förmige Aufstellung), sofern es örtlichen Gegebenheiten zulassen.

(6) Genehmigungserteilungen erfolgen nur im Rahmen der Anbringungs- bzw. Aufstellmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Straßenverkehrs

(7) Die Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Waltershausen, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 ohne Anzeige oder Genehmigung wirbt;
2. § 4 Abs. 1 vor dem in der Genehmigung bestimmten Termin mit der Werbung beginnt;
3. § 4 Abs. 2 die Wahlwerbung oder dessen Befestigungsmaterial nicht vollständig entfernt
4. § 4 Abs. 3 mit einer über die genehmigte Anzahl von Werbeträgern hinaus wirbt;
5. § 4 Abs. 3 die maximale Größe von 0,5 m² je Werbeträger oder Motiv überschreitet
6. § 4 Abs. 4 innerhalb der „Tempo 20-Zone“ plakatiert
7. § 4 Abs. 5 Großtafeln außerhalb der genehmigten Flächen aufstellt oder Großtafeln aufstellt, welche die zulässige Ansichtsfläche überschreiten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 OBG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadtverwaltung Waltershausen (§51 Abs. 2 Nr. 3 OBG)

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Blychey
Bürgermeister



Ausfertigungsdatum:
Waltershausen, den 20.05.2021

Hinweis:

Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Datum vom 19.05.2021 erteilt.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherung einer geordneten Wahlwerbung wird hiermit gemäß § 35 OBG verkündet.

